

# BFS-FACHBEITRAG

# 02/17

## Die persönliche Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen

*Andrè Spak / Dr. Severin Strauch, Solidaris Rechtsanwalts GmbH*

Ein Verein ohne die Tätigkeit zahlreicher, sogenannter „Ehrenamtlicher“ ist undenkbar. „Ehrenamtliche“ sind diejenigen Personen, die ihre Tätigkeit für den Verein ohne Vereinbarung einer Vergütung oder Pauschale, das heißt ohne monetäre Gegenleistung, ausüben. Regelmäßig werden, wenn überhaupt, lediglich die tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen erstattet. Vielfach besetzen dabei Ehrenamtliche auch die Leitungsfunktionen bzw. die gesetzlichen Vertretungsorgane von Vereinen. Zwar wird oftmals die tatsächliche operative Leitung der Einrichtungen und Betriebe in Vereinen an hauptamtliche Mitarbeiter übertragen, jedoch sind diese regelmäßig nur „geschäftsführende Vorstandsmitglieder“ ohne Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB oder „hauptamtliche Geschäftsführer“ im Sinne eines besonderen Vertreters des Vereins nach § 30 BGB. Daneben besteht weiterhin als originäres Vertretungsorgan des Trägervereins der Vorstand, der mit ehrenamtlich tätigen Personen besetzt ist. Auch wenn die Ehrenamtlichen keine Vergütung erhalten und meistens keinen schriftlichen Vertrag (sogenannter „Vorstandsvertrag“) in Bezug auf ihre Tätigkeit unterzeichnen, arbeiten sie dennoch nicht im rechtsfreien Raum. Die rechtliche Stellung der (ehrenamtlichen) Vorstände ist weitgehend gesetzlich geregelt. Daraus ergeben sich nicht unerhebliche Haftungsfragen und damit auch -risiken für die Vorstände.

### Rechtliche und gesetzliche Grundlage

Vereine werden durch den „Vorstand“ außergerichtlich und gerichtlich vertreten. Gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der Vorstand für den Verein als das zwingende Vertretungsorgan vorgeschrieben. Der Vorstand kann aus nur einer oder auch mehreren Personen (sogenanntes „Kollegialorgan“) bestehen. Die

Vertretungsmacht des Vorstandes kann gemäß § 26 Abs. 2 S. 2 BGB (nur) durch die Satzung mit Wirkung gegenüber Dritten beschränkt werden. Insbesondere kann bei einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstand sowohl Einzelvertretungsbefugnis als auch Gesamtvertretungsbefugnis der einzelnen Vorstände vorgesehen werden. Teilweise wird der Begriff des Vorstands auch für weitere Personen benutzt, die allerdings keine eigene Vertretungsbefugnis haben. Dabei handelt es sich um einen sogenannten „erweiterten Vorstand“ oder „Gesamtvorstand“, der aber nicht „Vertretungsvorstand“ im Sinne des § 26 BGB ist (z. B. Beisitzer). Diese Personen besitzen nur beratende Stimme und vereinsinterne Befugnisse, jedoch keine Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB. Solange deutlich bleibt, wer vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes ist, sind solche Gestaltungen auch zulässig.

Die Mitglieder des Vertretungsvorstandes erhalten durch ihre Bestellung die Stellung eines Organs des Vereins. Im Verhältnis der Vorstände zum Verein entsteht – soweit nicht mit satzungsmäßiger Erlaubnis eine Vergütung vereinbart oder sogar ein hauptamtliches Dienstverhältnis vereinbart wird – mit der organschaftlichen Bestellung zugleich ein unentgeltliches Auftragsverhältnis nach den §§ 664 bis 670 BGB (vgl. § 27 Abs. 3 BGB). Aus diesem Vertragsverhältnis heraus haben die Vorstände einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen (§ 670 BGB).

### Haftung des Vereins als juristische Person

Der Verein selbst kann als juristische Person nicht handeln – er bedient sich insoweit natürlicher Personen als seine Vertretungsorgane. Soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Vereinsorgan handeln, wird dieses Verhalten dem Verein als sein eigenes Handeln zugerechnet, der dann auch für die sich daraus ergebenden Folgen einzustehen hat. Zugerechnet werden kann dem Verein rechtsgeschäftliches wie auch tatsächliches Handeln dieser natürlichen Personen. Weitere Haftungsverpflichtungen des Vereins können sich aus einem bestimmten, vom Verein zu verantwortenden (und seinen Organen „geschaffenen“) Zustand ergeben.

### Vertragliche Haftung

Insbesondere haftet der Verein für ihm zurechenbares rechtsgeschäftliches Handeln: Soweit der Verein durch seinen Vorstand ordnungsgemäß vertreten worden ist, treffen ihn selbst und unmittelbar die vertraglichen Ansprüche und Verpflichtungen, die sich aus den so abgeschlossenen Verträgen ergeben. Ebenfalls umfasst sind alle damit zusammenhängenden Schadensersatzansprüche, die sich aus der Verletzung von vertraglichen Pflichten ergeben. Ferner kann das Handeln einer Person dem Verein auch ohne eine förmliche, ordnungsgemäße Vertretung zugerechnet werden, wenn eine sogenannte Anscheins- oder Duldungsvollmacht vorliegt. Dabei wird jemand eine Stellung eingeräumt, aus welcher ein gutgläubiger Dritter schließen kann, dass die Befugnis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts tatsächlich besteht. Daraus ergebende Rechtsfolgen sind dem Verein dann auch direkt zuzurechnen.

### Haftung des Vereins für Organe

Die zentrale Zurechnungsnorm der Handlungen der Organe eines Vereins ist § 31 BGB. Danach haftet der Verein unmittelbar, wenn Mitglieder des Vorstandes oder eines anderen, satzungsmäßigen Vertretungsorgans in Ausübung ihrer dortigen Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen, da die Handlungen der

Organe der Körperschaft unmittelbar als deren eigene zugerechnet werden. Die sonst im BGB für Verrichtungsgehilfen vorgesehene Exkulpationsmöglichkeit gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 BGB gilt nicht für das Handeln von Organmitgliedern. Auch kann § 31 BGB nicht durch eine Regelung in der Satzung abbedungen werden. § 31 BGB hat allerdings nur haftungszuweisende und nicht haftungsbegründende Wirkung, da die Norm nur das Handeln bestimmter Personen dem Verein als Eigenhandeln zurechnet. § 31 BGB stellt also keine eigenständige Anspruchsgrundlage dar, sondern ist lediglich Zurechnungsnorm. Der Verein muss sich alle Verhaltensweisen zurechnen lassen, die auch den Handelnden zu Schadensersatz verpflichten würden. Die Voraussetzungen der Haftung im Einzelnen ergeben sich aus Vertrag oder Gesetz. Der Verein als juristische Person haftet nur für „in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen“ verursachte Schäden, also nur, wenn sein Vertreter für den Verein tätig war, als er den Schaden verursachte. Die Haftungszuweisung des § 31 BGB gilt nach ihrem Wortlaut aber nur für das Handeln bestimmter Personenkreise: Die Norm führt zunächst den Vorstand bzw. einzelne Mitglieder des Vorstandes an, die als vom Gesetz zwingend vorgeschriebenes Organ das eigentliche Handeln des Vereins darstellen. Dazu gehören auch gerichtlich bestellte Notvorstände und im Liquidationsfall die Liquidatoren.

### Haftung der Vorstände – Haftungsprivilegierung ehrenamtlicher Organmitglieder

Auch die relativ neue Vorschrift des § 31a BGB regelt ausschließlich die Innenhaftung, also die Haftung des handelnden Vorstandesmitgliedes gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern. Nunmehr sieht § 31a BGB eine Haftungsbegrenzung für Vorstandsmitglieder vor, wenn die Tätigkeit unentgeltlich oder aber eine Vergütung allenfalls in Höhe der sogenannten Ehrenamtszuschale von derzeit 720,00 Euro p. a. gezahlt wird. Mit der Neuregelung des § 31 a BGB haften Organmitglieder nur dann, wenn durch Ausübung ihrer Pflichten dem Verein bzw. Vereinsmitgliedern Schäden entstehen, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht worden ist. Darüber hinaus enthält § 31a Abs. 1 S. 3 BGB eine Beweislastumkehr. Danach muss der Geschädigte (Verein oder Vereinsmitglied) beweisen, dass das Organmitglied oder der besondere Vertreter grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Dadurch soll das besondere Engagement Ehrenamtlicher gewürdigt werden.

### Haftung der Vorstände (als natürliche Personen) selbst

Allerdings können die Vorstandsmitglieder als Vertreter der Vereine Dritten gegenüber auch unter bestimmten Voraussetzungen direkt und persönlich haften.

So können Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten einem eigenen Haftungsanspruch ausgesetzt sein, wenn sie ihre **Vertretungsmacht überschritten** haben (§ 179 BGB). Sie haften dann selbst auf Erfüllung und/oder Schadensersatz gegenüber dem Vertragspartner. Sie werden so behandelt, als hätten sie den Vertrag selbst abgeschlossen, sie treten vollständig in die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Dritten ein. Allerdings ist neben der Überschreitung der Vertretungsmacht erforderlich, dass der Vertretene das Geschäft nicht genehmigt. Außerdem darf keine Anscheins- oder Duldungsvollmacht seitens des Vertretenen bestehen. Die Haftung ist zudem begrenzt, wenn der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht kannte, und zwar auf das Vertrauen des Dritten in das Bestehen des Vertrages. Wenn der Vertragspartner (Dritte) den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste, haftet der Vertreter nicht.

Unberührt bleibt die Haftung von Organmitgliedern für schuldhafte Verletzung von **den Rechtsgütern des § 823 BGB** (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Eigentum).

Die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person sind verpflichtet, deren **steuerliche Pflichten** zu erfüllen (§ 34 Abs. 1 AO). Dabei ist insbesondere an Anmelde- und Aufzeichnungspflichten zu denken. Soweit es hierbei mit Verschulden der handelnden Organe zu Verfehlungen kommt, kann der Vertretene wegen der ihn treffenden Haftung Regress bei den handelnden Organmitgliedern nehmen. Daneben trifft die Leitungsorgane auch eine persönliche Haftung, wenn diese die steuerrechtlichen Pflichten der Körperschaft nicht erfüllen.

Die Vorstände sind als Arbeit-/Dienstgeber verpflichtet, für die Arbeitnehmer des Vereins die **Beiträge zur Sozialversicherung** an die zuständigen Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit abzuführen. Bei Unterlassung haften die Vorstandsmitglieder den Sozialversicherungsträgern bzw. der Bundesagentur für Arbeit persönlich auf Zahlung gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB. Zudem besteht mit § 266a StGB eine Strafnorm, die das vorsätzliche Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren ahndet. Vorsätzliches Vorenthalten bedeutet nicht fristgerechtes Abführen, obwohl bekannt ist, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht. Diese Kenntnis wird bei Vorstandsmitgliedern von Vereinen genauso wie bei dem Geschäftsführer einer GmbH schlicht vorausgesetzt. Unkenntnis der Sachlage oder die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit stellen keine Exkulpationsmöglichkeiten dar.

Die Vorstandsmitglieder trifft bei dem Vorliegen des Insolvenzgrundes der Zahlungsunfähigkeit die Pflicht zur **Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** bei dem Insolvenzgericht, § 42 Abs. 2 S. 2 BGB. Wird der erforderliche Antrag nicht rechtzeitig gestellt, haften die Vereinsorgane für die Schäden, die den Gläubigern aus der verspäteten Antragsstellung entstanden sind.

### Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein

Unter bestimmten Umständen hat auch der Verein Ansprüche gegenüber den ihn vertretenden Vorständen. Vielfach dürfte insbesondere ein Regressanspruch des Vereins bestehen, wenn ihm durch das Verhalten seiner Organe gegenüber Dritten ein Schaden entstanden ist. Das Vereinsrecht sieht keine besonderen Regelungen bezüglich der Haftung der Vereinsorgane gegenüber dem Verein vor. Jedoch kann hier auf die allgemeinen Grundsätze des Schadensersatzes wegen Schlechterfüllung vertraglicher Leistungen zurückgegriffen werden, da das Verhältnis zwischen dem Verein und dem Vorstand gemäß § 27 Abs. 3 BGB ein Auftragsverhältnis nach §§ 664 bis 667 BGB darstellt. Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich geregelt ist, gilt damit das allgemeine Leistungsstörungenrecht. Die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung hat daher auch den Zweck, zu dokumentieren, dass an der Geschäftsführung durch den Vorstand vom Verein keine wesentliche Kritik geübt wird und auf eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen – zumindest soweit die zugrunde liegenden Tatsachen bekannt sind – verzichtet wird. Insbesondere wenn die Körperschaft gegenüber Dritten aus § 31 BGB in Verbindung mit einer Haftungsnorm wie beispielsweise § 823 Abs. 1 BGB für das Verhalten seiner Organe haftet, ist zu prüfen, ob der Verein bei diesem Regress nehmen kann. Dies dürfte in aller Regel dann gegeben sein, wenn das Vorstandsmitglied

schuldhaft eine Pflicht aus dem Auftragsverhältnis zwischen ihm und dem Verein verletzt hat oder gar den Verein selbst direkt geschädigt hat.

## Fazit

Auch ehrenamtliche tätige Vorstände sind nicht frei von Haftungsrisiken. Vorstände müssen sich daher neben ihrer wirtschaftlichen auch ihrer steuerlichen und rechtlichen Verantwortung für das Unternehmen und sich selbst bewusst sein. Dabei können Maßnahmen angestoßen werden, die das Risiko, dass die Vorstandsmitglieder eine persönliche Haftung trifft, begrenzen. Die Satzung des Vereins kann vorsehen, dass die Organe nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften. Für einzelne Vorstände kann das Haftungsrisiko insoweit minimiert werden, dass innerhalb des Vorstandes Ressorts und Zuständigkeiten gebildet werden. Dadurch entstehen besondere Fachverantwortungen für einzelne Vorstandsmitglieder, wodurch die anderen Vorstandsmitglieder insoweit entlastet werden. Weitere Haftungsgefahren können durch Einführung von Risikomanagement- und Überwachungssystemen oder durch die Ausgliederung besonders risikobehafteter Unternehmensteile auf eine rechtlich selbständige GmbH eingedämmt werden. Schließlich kann das Haftungsrisiko durch eine (erweiterte) Vermögensschadenshaftpflichtversicherung zwar nicht abgewendet, wohl aber abgedeckt werden. Solche Versicherungen können sowohl durch das Unternehmen als auch durch den Vorstand selbst abgeschlossen werden.

## Autoren:

Andrè Spak, Rechtsanwalt und Steuerberater, Solidaris Rechtsanwalts GmbH, Münster, E-Mail: [a.spak@solidaris.de](mailto:a.spak@solidaris.de) / Dr. Severin Strauch, Rechtsanwalt, Solidaris Rechtsanwalts GmbH, Köln, E-Mail: [s.strauch@solidaris.de](mailto:s.strauch@solidaris.de)

Dieser Beitrag wurde veröffentlicht in der BFS-Info 02/2017.

### Impressum

Bank für Sozialwirtschaft  
Aktiengesellschaft  
Wörthstraße 15 – 17  
50668 Köln

Registereintrag für den Sitz Köln  
Handelsregister des Amtsgerichts Köln  
Registernummer HRB 29259

Registereintrag für den Sitz Berlin  
Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg  
Registernummer: HRB 64059  
Umsatzsteuer-ID: DE 136634199

### Vorstand

Prof. Dr. Harald Schmitz (Vorsitzender)  
Thomas Kahleis | Oliver Luckner

### Aufsichtsratsvorsitzender

Dr. Matthias Berger

### Kontakt

Telefon 0221 97356-0  
Telefax 0221 97356-219  
E-Mail bfs@sozialbank.de

### Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sitz Bonn  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

Wir sind Mitglied im Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR und der Sicherungseinrichtung angeschlossen.

### Haftung und Copyright

Der vorliegende Bericht enthält Angaben, Analysen, Prognosen und Konzepte, die den Kunden zur unverbindlichen Information dienen. Es handelt sich hierbei um keine juristische oder sonstige Beratung und stellt kein Angebot jedweder Art dar. Eine Gewähr für die Richtigkeit und inhaltliche Vollständigkeit der Angaben kann von uns nicht übernommen werden.

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung der Bank für Sozialwirtschaft AG unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.